# Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 27.03.2018, mit der das örtliche Raumordnungskonzept fortgeschrieben wird

Auf Grund der §§ 29 Abs. 1 und 2, 31 und 31a des Tiroler Raumordnungskonzeptes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Landesregierung über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird verordnet:

## § 1 Allgemeines

- 1) Die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- 2) Das örtliche Raumordnungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach Ablauf von 10 Jahren ist es auf Grundlagen eines vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin dem Stadtgemeinderat vorzulegenden Berichtes über die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzepts fortzuschreiben. Wenn die räumliche Entwicklung der Stadtgemeinde es erfordert, hat diese die Fortschreibung entsprechend früher zu erfolgen.
- 3) Der Konzeptplan samt textlichen Erläuterungen (Stempelbeschreibung) bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung. Die Pläne der Bestandserhebung, die naturkundefachliche Bestandsaufnahme und der Textteil, der Erläuterungsbericht und der Umweltbericht bilden die Grundlage dieser Verordnung.
- 4) Die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt in der Stadtgemeinde während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

# § 2 Grundsätzliche Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung

1) Im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 werden für die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

### a. Allgemeines

Übergeordnete Zielsetzungen:

Die zentrale geographische Lage von Lienz und das daraus resultierende Entwicklungspotenzial sind ebenso verstärkt zu nutzen wie die naturräumlichen und kulturellen Potenziale und die Rolle als Sport- und Kulturstadt.

Die Stadtgemeinde soll durch vermehrte Kooperation mit den Nachbarregionen Kärnten, Nord- und Südtirol und Salzburg unter Forcierung geeigneter EU-

Regionalförderungen seine Rolle als wirtschaftliches, kulturelles, zentralörtliches und soziales Zentrum stärken.

### b. Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung

Eine maßvolle Bevölkerungsentwicklung ist anzustreben. Dem aufgrund der Zuwanderung aus den peripheren Gemeinden zu erwartenden Bevölkerungszuzug in den Großraum Lienz ist durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen am Sektor des sozialen Wohnbaus und der sozialen technischen Infrastruktur zu begegnen. Angestrebt wird dabei die Bereitstellung von günstigen Wohnungen und Wohngrundstücken für die Gemeindebevölkerung zu einem sozial verträglichen, angemessenen Bodenpreis.

### c. Wirtschaftliche Entwicklung

Für die Ansiedlung von gewerblichen und industriellen Betrieben sind die erforderlichen Flächen vorzusehen. Neben der Ansiedlung von umweltverträglichen Unternehmen und Unternehmen mit gehobener, qualifizierter Struktur (Hightech) ist auch die Erhaltung der ortsansässigen Klein- und Mittelbetriebe anzustreben. Lienz ist als Wirtschaftsstandort für die Region Osttirol und Oberkärnten anzusprechen. Diese Lagegunst gilt es aus wirtschaftlicher Sicht zu nutzen. Dazu ist die Bereitstellung von sofort nutzbaren Gewerbeflächen mit wirtschaftlich vertretbaren Grundstückspreisen ein wesentlicher Schritt. Weiters ist die Rolle von Lienz als Herz der Tourismusregion Lienzer Dolomiten zu fördern.

### d. Verkehr

Die Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs wird angestrebt. Zu diesem Zweck ist nach Möglichkeit der öffentliche Verkehr zu fördern (Regiobus), sowie eine Verbesserung des siedlungsinternen Erschließungsnetzes und eines zusammenhängenden Fuß- und Radwegenetzes anzustreben (siehe § 6 des Verordnungstextes).

### e. Land- und Forstwirtschaft

Die Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft stellt ein weiteres Ziel der Stadtgemeinde dar. Dazu sind die existenzsichernden Grundflächen möglichst zusammenhängend als Wirtschaftsflächen zu erhalten und die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen.

### f. Natur und Umwelt

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird die Bewahrung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes angestrebt. Die Sicherung eines intakten Naturhaushaltes dient vor allem der Erhaltung der Wohnfunktion und der Verbesserung der Lebensqualität der Stadtgemeinde. Dabei ist insbesondere auf die Umsetzung der in der naturkundlichen Bestandsaufnahme vorgesehenen Maßnahmen zu achten.

### g. Orts- und Landschaftsbild

Insgesamt ist die Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes im Talbodenbereich ein wesentliches Ziel. Vor allem für Gebiete mit gewerblicher Nutzung ist eine allgemeine Verbesserung des Erscheinungsbildes durch entsprechende Grün- bzw. Freiraumgestaltung anzustreben.

Wichtig ist weiters, dass die erkennbaren Siedlungsgrenzen bzw. Randsituationen nicht überschritten werden und eine gezielte Verdichtung nach innen zu einem kompakten und geschlossenen Ortsbild beiträgt.

### § 3

### Sicherung von Freiraumfunktionen

- 1) Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Gebiete sind die im Konzeptplan mit FL bezeichneten Bereiche von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2016 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen sind in den landwirtschaftlichen Freihalteflächen insbesondere folgende Widmungen zulässig:
  - a) Sonderflächenwidmungen nach § 44 und 46 TROG 2016 für die Errichtung von Hofstellen und Austraghäusern im Nahbereich von Siedlungen und bestehenden Hofstellen und
  - b) Sonderflächenwidmungen nach § 47 TROG 2016 für die Errichtung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden.
- 2) Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete sind die im Verordnungsplan mit FF bezeichneten Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2016 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Bei Vorliegen der sonstigen Widmungsvoraussetzungen sind insbesondere Sonderflächenwidmungen für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die der forstwirtschaftlichen Nutzung, der Jagdausübung oder der Wildhege dienen, zulässig.
- 3) Im Interesse der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen sind die im Entwicklungsplan mit FÖ bezeichneten Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2016 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten.

Um den Fortbestand bestehender Hofstellen zu sichern, ist die Widmung von Sonderflächen nach § 44, § 46 und § 47 TROG 2016 zulässig, sofern dadurch keine ökologisch wertvollen Bereiche betroffen sind. Sofern die eben angeführten Sonderflächen ein ökologisch wertvolles Element berühren (Herstellung der Bauplatzeigenschaft, notwendige Abstandsfläche), ist ein einschränkender Bebauungsplan zu erlassen, in dem durch entsprechende Festlegung sichergestellt wird, dass

- a) das ökologisch wertvolle Element frei von einer Bebauung bleibt oder
- b) bei betriebstechnischer Notwendigkeit und nachweislichen Fehlens eines alternativen Standortes das ökologisch wertvolle Element berührende Ausmaß auf das unbedingt notwendige Ausmaß begrenzt wird. Diese Begrenzung kann entweder durch privatrechtliche Vereinbarung oder Baugrenzlinie im Bebauungsplan erfolgen.
- 4) Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume sind die im Konzeptplan mit FE bezeichneten Flächen von eine diesem Ziel widersprechenden Bebauung mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2016 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten.
- 5) Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind die im Entwicklungsplan mit FA bezeichneten Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2016 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten.

Um den Fortbestand bestehender Hofstellen zu sichern, ist die Widmung von Sonderflächen nach § 44, § 46 und § 47 TROG 2016 zulässig, sofern dadurch keine landschaftlich wertvollen Bereiche betroffen sind. Sofern die eben angeführten Sonderflächen ein landschaftlich wertvolles Element berühren (Herstellung der Bauplatzeigenschaft, notwendige Abstandsfläche), ist ein einschränkender Bebauungsplan zu erlassen, in dem durch entsprechende Festlegung sichergestellt wird, dass

- c) das landschaftlich wertvolle Element frei von einer Bebauung bleibt oder
- d) bei betriebstechnischer Notwendigkeit und nachweislichen Fehlens eines alternativen Standortes das landschaftlich wertvolle Element berührende Ausmaß auf das unbedingt notwendige Ausmaß begrenzt wird. Diese Begrenzung kann entweder durch privatrechtliche Vereinbarung oder Baugrenzlinie im Bebauungsplan erfolgen.

- 6) Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind die im Entwicklungsplan mit FS bezeichneten Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2016 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten.
- 7) Außerhalb der Baulandabgrenzungen und außerhalb jener Bereiche, die mit FL, FA, FE, FF, FS und FÖ bezeichnet sind ("weiße Flächen") ist lediglich die Widmung von Sonderflächen zulässig, sofern die betreffenden Flächen für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweisen und auch sonst kein Versagungsgrund nach § 67 Abs. 3 TROG 2016 vorliegt.
- 8) Sofern sich kein sonstiger Versagungsgrund nach § 67 Abs. 3 TROG 2016 ergibt, sind in dem FL, FA, FE, FF, FS und FÖ bezeichneten Flächen zusätzlich zu den nach den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5 zulässigen Widmungen bzw. abweichend von den darin enthaltenen Verboten, geringfügigen Baulandarrondierungen gem. § 4 Abs. 3 dritter Satz dieser Verordnung zulässig.
- 9) Bei künftigen Planungsmaßnahmen ist auf die Erhaltung der Hecken und Lesesteinriegel bzw. Lesesteinmauern im Bereich der landwirtschaftlich, ökologisch und für das Landschaftsbild wertvollen Flächen Bedacht zu nehmen.
- 10) Für bestehende Betriebe ist es zulässig, die Baulandgrenzen zu überschreiten und Sonderflächen- oder Baulandwidmungen in Freihalteflächen durchzuführen. Dies ist zulässig, wenn
  - a. alternative Standorte nachweislich geprüft und nicht möglich sind
  - b. der Standort im unmittelbaren Bereich liegt (räumliches Naheverhältnis)
  - die Fläche außerhalb der Baulandgrenze bzw. innerhalb der Freihaltefläche auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt wird
  - d. in der Planung auf das jeweilige Freihalteziel Rücksicht genommen und die Beeinträchtigung dessen minimiert wird.
- 11) Für die Nutzung erneuerbarer Energieformen (thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen) ist in den mit FL, FA, FE, FF, FS und FÖ bezeichneten Flächen lediglich die Widmung von Sonderflächen zulässig. Dabei sind die Interessen der örtlichen Raumordnung, wie die Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, sowie die möglichste Vermeidung der Beeinträchtigung von angrenzenden Liegenschaften zu beachten.

#### § 4

### Siedlungsentwicklung

- 1) Für die weitere bauliche Entwicklung sind in erster Linie die bereits gewidmeten, unbebauten Flächen heranzuziehen. Weiters sind vorrangig innerörtlich gelegene, mit geringem Infrastrukturkostenaufwand erschließbare Flächen für die Bebauung heranzuziehen. Für die kommenden zehn Jahre werden ca. 15 ha für den Wohnbedarf beansprucht.
- 2) Für jede darüber hinausgehende Siedlungsentwicklung sind bei Bedarf die im Entwicklungsplan dargestellten Eignungsbereiche nach Maßgabe der angeführten Fristigkeiten und unter Berücksichtigung der jeweils angestrebten Hauptnutzung sowie der jeweiligen Dichtefestlegungen heranzuziehen. Bei der Widmung von Vorbehaltsflächen und im anschließenden Bauland, Bereich zulässigen Sonderflächen dürfen die im Entwicklungsplan dargestellten maximalen Baulandgrenzen grundsätzlich nicht überschritten werden. Davon ausgenommen sind geringfügige Bauland-, Vorbehalts- oder Sonderflächenwidmungen, sofern diese notwendig sind, um für einen Bauplatz entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen eine einheitliche Widmung festzulegen und das Grundstück an der maximalen Baulandgrenze nicht zweckmäßig unterteilt werden kann. In diesem Fall ist durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan sicherzustellen, dass die maximale Baulandgrenze durch Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige bauliche Anlagen nicht überschritten wird.
- 3) Ein Vorgriff auf eine spätere Zeitzone darf nur dann erfolgen, wenn Flächen einer früheren Zeitzone nicht zur Verfügung stehen bzw. der individuelle Bedarf hier nicht befriedigt werden kann, mit der vorgezogenen Widmung für die Stadtgemeinde keine unverhältnismäßigen zusätzlichen Kosten verursacht werden und die vorgezogene Widmung auch im übrigen einer geordneten Gesamtentwicklung des betreffenden Gebietes im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwiderläuft.

### Wirtschaftliche Entwicklung

- 1) Bei der Widmung von Flächen zum Zweck der Wirtschaft gilt § 4 Abs. 3 ohne Einschränkung sinngemäß. Für die kommenden zehn Jahre werden ca. 20 ha an gewerblichen Flächen beansprucht.
- 2) Die Ansiedlung neuer Betriebe ist vor allem unter dem Aspekt der Schaffung zusätzlicher qualifizierter Arbeitsplätze sowie deren von Umweltverträglichkeit zu prüfen.
- 3) Bei der Ausweisung von Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung ist allfälligen Nutzungskonflikten, etwa durch die Ausweisung von Pufferflächen zwischen den für die gewerbliche Nutzung vorgesehenen Bereichen und den anschließenden Wohngebieten oder etwa durch Beschränkung auf emissionsarme Betriebe (Zonierung) im Übergangsbereich zur Wohnnutzung zu begegnen.
- 4) Zur Gewährleistung der Entwicklungsmöglichkeit von Beherbergungsbetrieben und Gastbetrieben können innerhalb der vorgegebenen Siedlungsgrenzen Tourismusgebiete ausgewiesen werden. Tourismusbetriebe, die außerhalb des zusammenhängend bebauten Siedlungsgebietes liegen, können als entsprechende Sonderflächen gewidmet werden, soweit dies für betriebswirtschaftlich sinnvolle Erweiterungen notwendig ist und die Ziele der örtlichen Raumordnung dem nicht entgegenstehen.
- 5) Sonderflächenwidmungen zur Errichtung von Aussiedlerhöfen dürfen nur im Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete erfolgen.

# § 6 Verkehrsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der Ziele des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird der Neu- bzw. Ausbau der im Konzeptplan dargestellten Verkehrswege angestrebt.

Das Angebot für den Fahrradverkehr ist insbesondere durch nachstehende Maßnahmen zu verbessern:

- Die flussbegleitenden Radwegeverbindungen entlang der Drau (linksufrig zwischen Grafenbach und Peggetz sowie rechtsufrig zwischen Tristacher Straße und Tristach) sind zu vervollständigen.
- Die Errichtung von Radwegen bzw. Radfahrstreifen entlang folgender als radfahrfreundlich ausgewiesener Straßenverbindungen ist anzustreben: Rechter

- Iselweg, Schlossgasse, Schweizergasse, Tristacher Straße, Tiroler Straße entlang des Bahnhofareals.
- Der Kreuzungsbereich Amlacher Straße / Tiroler Straße ist fahrradfreundlicher zu gestalten.
- Der Kreuzungsbereich Amlacher Straße / Tristacher Straße / Rechter Drauweg ist fahrradfreundlicher zu gestalten.
- Der Kreuzungsbereich Grafenbachstraße / Tristacher Straße ist fahrradfreundlicher zu gestalten

# § 7 Entwicklung der sonstigen Infrastruktur

1) Bei Siedlungsneubauten sowie deren verkehrsmäßigen Erschließung ist eine geordnete Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer anzustreben. Auch bei den übrigen im Ortsgebiet bestehenden Erschließungswegen wird als Maßnahme des Siedlungswasserbaues, insbesondere nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, eine verbesserte Ableitung, Versickerung oder Retention der dort anfallenden Oberflächenwässer angestrebt.

# § 8 Besondere behördliche Maßnahmen

- 1) Der Flächenwidmungsplan ist innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes entsprechend anzupassen.
- 2) Bei der Anpassung des Flächenwidmungsplanes gem. Abs. 1 ist insbesondere Folgendes zu beachten:
- a. Bebaute und gewidmete Baulandgrundstücke sind als Bauland zu belassen, sofern im Konzept nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist (Rückwidmung oder kein Entwicklungsstempel).
- b. Unbebaute, jedoch bereits gewidmete Baulandgrundstücke sind als Bauland zu belassen, sofern im Konzept nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. Unbebaute und noch nicht gewidmete Grundstücke sind nur dann als Bauland zu widmen, wenn kein Widerspruch zu den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes gegeben ist und die Bedingungen laut Zählererläuterung entsprechend erfüllt werden (z 0).

#### Privatwirtschaftliche Maßnahmen

Zur Absicherung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes bildet der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern eine wichtige Rolle. Der Abschluss derartiger Vereinbarungen (Sicherung von Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche Zwecke, Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung binnen angemessener Frist und dergleichen) ist daher möglichst anzustreben.

#### § 10

### Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Um die Verkehrssituation für die Stadtgemeinde Lienz langfristig zu lösen, strebt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Planungsträgern sowie den Nachbargemeinden insbesondere folgende Maßnahmen an:

- a) Schaffung einer großräumigen Umfahrung für die Stadtgemeinde Lienz;
- b) Gewährleistung eines möglichst ungehinderten Durchzugsverkehrs auf der B100

### § 11

### Inkrafttreten

Das örtliche Raumordnungskonzept tritt gem. § 68 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

### TEXTLICHE ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZEPTPLAN

In der Folge werden Teilbereiche der Stadtgemeinde, in der Reihenfolge ihrer Nummerierung, hinsichtlich ihrer aktuellen Situation und ihrer zukünftigen baulichen Entwicklung dargestellt.

### Erläuterungen zu den Abkürzungen:

### Überwiegende Nutzung:

W = Wohnnutzung Ö = Öffentliche Nutzung

G = Gewerbliche Nutzung K = Kernzone

S = Sonderfläche T = Tourismus

M = Mischgebiet

L = Landwirtschaftliche Nutzung

### **Zeitzone:**

Z1 = unmittelbarer Bedarf

Z2 = Bedarfszeitraum 3 – 5 Jahre

Z3 = Bedarfszeitraum über 5 Jahre

Z0 = Bedarfszeitraum in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen

#### Dichtezone:

D1 = überwiegend freistehende Objekte

D2 = überwiegende Bebauung mit freistehenden Objekten und mit einem mehr als geringfügigen Anteil an verdichteten Bauformen wie Doppel-, Reihenhäuser bzw. Sonderformen

D3 = überwiegend Bebauung mit mehrgeschossigen Objekten (Mehrfamilien-

Geschoßwohnbau, innerörtliche Geschäfts-/Wohnobjekte, gewerbliche Bauten)

B! § 31 (5) Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung

lfd. Nr.: 01	Vorwiegende Nutzung:	G
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Gewerbegebiet direkt im Anschluss an das Gewerbegebiet der Marktgemeinde Nußdorf-Debant.	
Entwicklung:	Gärtnereistandort soll erhalten bleiben, Ausweitung des Gewerbegebietes nur wenn die verkehrsmäßige Erschließung, sowie die Einrichtungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung über die Marktgemeinde Nußdorf-Debant sichergestellt werden kann. Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung.	

lfd. Nr.: 02	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 2
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Wohnsiedlungssplitter am Thaleracker, der an die Wohnbebauung der Nachbargemeinde Tristach anschließt.	
Entwicklung:	•	zulässig, wenn die Straßenerschließung sowie die Grundstücke über die Nachbargemeinde Tristach

lfd. Nr.: 03	Vorwiegende Nutzung:	G
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Firmenareal Fa. Liebherr.	
Entwicklung:	Verbautes Areal. Bei Betriebserweiterung ist eine Ausdehnung des Entwicklungsbereiches nach Osten vorgesehen.	
	Abs. 2 lit. e Tiroler Raumo	nerr und Schedl um Betriebe im Sinne des § 1 ordnungsgesetz 2016 handelt, ist bei der bereich dieser Betriebe insbesondere der § 37 etz zu beachten.

lfd. Nr.: 03A	Vorwiegende Nutzung:	G
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D1
Charakteristik:	Firmenareal Fa. Liebherr.	
Entwicklung:	Baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Gewerbe- und Industrie, zur Erweiterung der Fa. Liebherr. Die bestehenden Gebäude sollen im Freiland verbleiben, eine andere bestandssichernde Widmung wird allerdings im Sinne der Vermeidung von Nutzungskonflikten ausgeschlossen.	

lfd. Nr.: 04	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Wohnhäuser am Rechten Drauweg östlich der Drau.	
Entwicklung:	Vorgesehen ist eine Ein- bis Zweifamilienhausbebauung. Die Widmungs- sowie die Baulandaußengrenzen innerhalb des Retentionsbeckens der Drau richten sich nach den Vorgaben des Flussbauamtes (Baubezirksamt). Eine bedingte Baulandeignung muss durch das Flussbauamt bestätigt werden.  Im Falle von neuen Baulandwidmungen ist ein schrittweiser Ausbau der Erschließungsstraße auf 5,0 m einschließlich der Verlegung eines Ortskanales und einer Gemeindewasserleitung erforderlich.	

lfd. Nr.: 04A	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Wohnhäuser am Rechten Drauwe	g östlich der Drau.
Entwicklung:	zweckmäßige Grundstücksstruk Bebauungsplänen zur Sichers (Verbreiterung der Straße im Bere bodensparenden Bebauung ist Hochwasser-Abflussbereich auf di wird mit der Baulandgrenze über	tellung einer zweckmäßigen Erschließung ich der Grundstücke 587, 594/2 und 594/1) und notwendig. Im Südwesten schneidet ein e Grundstücke 594/1 und 594/2 ein. Diese Linie rsprungen, ebenso mit der Baulandwidmung - blatzwidmung. In einem Bebauungsplan ist den

lfd. Nr.: 05	Vorwiegende Nutzung:	G
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Gewerbegebiet an der B100.	
Entwicklung:	Nutzung als hochwertiges Gewerbegebiet, optimale Lage an B100. Die Erschlie- ßung ist gemeinsam mit dem Entwicklungsbereich 13 sicherzustellen.	

lfd. Nr.: 06	Vorwiegende Nutzung:	G
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Gewerbegebiet an der B100	
Entwicklung:	Gewerbestandort an der B100 im Sanierungsgebiet für NO2 (Stickstoffdi oxid) und PM10 (Feinstaub). Umweltmeteorologische Untersuchung bei Vorliegen eines konkreten Projektes Voraussetzung (Maßnahmen). Nutzung als hochwertiges Gewerbegebiet, optimale Lage an der B 100. Dem Gewerbe wird Vorrang gegeben. Handelsnutzung in Zusammenhang mit den bestehenden Gewerbebetrieben wird zugelassen.	

lfd. Nr.: 07	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Bauhof und Wohnsiedlungssplitter.	
Entwicklung:	Keine Ausweitung des Bauhofs, lediglich Auffüllen bei betriebsnotwendigen Expansionen, keine Widmungserweiterung vorgesehen.	

lfd. Nr.: 08	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:	Neu zu schaffendes Wohngebiet am Viehversteigerungsareal	
Entwicklung:	Schaffung von insbesondere Mehrgeschosswohnbauten am Areal der Viehversteigerung. Erstellung eines Bebauungsplanes. Im Rahmen der Bebauungsplanung ist für eine Straßenverbindung zwischen Josef-Eduard-Ploner-Straße und Zettersfeldstraße zu sorgen.	

lfd. Nr.: 09	Vorwiegende Nutzung:	Т
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 2
Charakteristik:	Hotel Haidenhof	
Entwicklung:	Soll als Wellnesshotel den bestehenden Standort berücksichtigen. Aufgrund der frei einsehbaren Lage ist das Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen. Deshalb wird der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung als Widmungsvoraussetzung gesehen. Inhalt derselben ist folgender:	
	Erhaltung des bestehenden Charakters des Standorts, inkl. der Terrassen mit seiner Gröfelmauer im Westen und der Trockensteinmauern im Osten sowie die weitgehende Erhaltung des Bewuchses im Süden und Osten;	
	Bei weitläufigen Geländeverändere landschaftspflegerischer Begleitpla	ungen oder großflächigen Rodungen ist ein in zu erstellen und umzusetzen.
		twicklungsbereichs (östlich des best. che Anlagen jedoch keine Gebäude zulässig.

lfd. Nr.: 10	Vorwiegende Nutzung:	G
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Fläche im Anschluss an das Gewe	rbegebiet Peggetz.
Entwicklung:	Erweiterungspotential für Gewerbe.	

lfd. Nr.: 11	Vorwiegende Nutzung:	Ö
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Landwirtschaftliche Lehranstalt so	owie einige Wohngebäude.
Entwicklung:	Keine Ausweitung, lediglich Zuba und TIWAG, Wildbach- und Lawir	u bzw. schulnotwendige Um- und Neubauten nenverbauung.

lfd. Nr.: 12	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 2
Charakteristik:	Wohnsiedlung in Peggetz, Auenweg.	
Entwicklung:	Auffüllen der unverbauten Flächen mit Wohnbauten unter Berücksichtigung angrenzender Nutzungen. Grünpuffer als Immissionsschutz. Voraussetzung für die Freigabe durch Erlassung eines Bebauungsplanes ist die Sicherstellung der Erschließung.	

lfd. Nr.: 13	Vorwiegende Nutzung:	G
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Gewerbegebiet Peggetz.	
Entwicklung:	Auffüllen der Freiflächen mit Gewerbe- und Industriebetrieben. Langfristig Umstrukturierung der einzelnen verstreut im Teilraum situierten Wohngebäude auf Gewerbenutzung.	
	Da es sich bei den Firmen Liebherr und Schedl um Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. e Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 handelt, ist bei der Flächenwidmung im Umgebungsbereich dieser Betriebe insbesondere der § 37 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz zu beachten.	

lfd. Nr.: 14	Vorwiegende Nutzung:	G
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Gewerbezone zwischen B100 und	Bahntrasse.
Entwicklung:	Auffüllen der Freiflächen an der B100 mit Gewerbebetrieben, Immissionsschutz für im Süden angrenzende Wohnobjekte berücksichtigen.	

lfd. Nr.: 14A	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Wohngebäude zwischen Gev	verbezone an der B100 und der Bahntrasse.
Entwicklung:	Wohnnutzung, Immissionsschutz für Wohnobjekte berücksichtigen.	

lfd. Nr.: 15	Vorwiegende Nutzung:	G
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Gewerbegebiet nördlich B100, Betriebe, Gärtnerei, Geschäftsnutzung.	
Entwicklung:	Hochwertiges Areal für Geschäftsnutzung entlang der B100, dahinter Gewerbebetriebe, im Norden zur Wohnnutzung wohngebietsverträgliche Kleinbetriebe.	

lfd. Nr.: 16	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Ehemaliges Viehversteigerungsareal.	
Entwicklung:	Schaffung von Wohnbauten mit einer der umliegenden Bebauung angepassten Höhenentwicklung. Im Rahmen der Bebauungsplanung ist für eine Straßenverbindung zwischen Josef-Eduard-Ploner-Straße und Zettersfeldstraße zu sorgen.	

lfd. Nr.: 17	Vorwiegende Nutzung:	Ö	
	Zeitzone:	Z 1	
	Dichtezone:	D 3	
Charakteristik:	Schulviertel (Gymnasium, Ko	nvikt), Kaserne.	
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Zu- und Umbauten.		

lfd. Nr.: 18	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Stark durchmischte Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Handel, öffentliche Einrichtungen, wie Wasserwerk, Post).	
Entwicklung:	Auffüllen von Freiflächen, Konzent Einrichtungen auf die Hauptstraße	ration von Handel, Gewerbe und öffentlichen n (Tiroler Str., Kärntner Str.)

lfd. Nr.: 19	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 2
Charakteristik:	Wohngebiet zwischen Isel und Bal	nn gegenüber Draumündung.
Entwicklung:	Auffüllen von Baulücken mit Wohnbauten, keine Ausweitung nach Osten.	

lfd. Nr.: 20	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:	Wohnquartier Grafenanger innen, Wohnnutzung in Mehrgeschossbauten.	
Entwicklung:	Auffüllen der Freiflächen mit Wohnbauten im Mehrgeschossbau, Durchgrünung und Versorgung mit siedlungsnahen öffentlichen Grün- und Freiflächen verbessern.	

lfd. Nr.: 21	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Wohnquartier Grafenanger außen,	überwiegend Einfamilienhausbebauung.
Entwicklung:	Auffüllen der Baulücken mit Einfamilienhäusern bzw. verdichtetem Flachbau, keine Ausweitung nach Norden und Osten.	

lfd. Nr.: 21A	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 2
Charakteristik:	Wohnquartier Grafenanger, mit Ge	werbebetrieben durchsetzt.
Entwicklung:	Wohnnutzung hat Priorität. Der Be ermöglicht werden.	stand wohngebietsverträglicher Betriebe soll

1			
lfd. Nr.: 22	Vorwiegende Nutzung:	W	
	Zeitzone:	Z 1	
	Dichtezone:	D 2	
Charakteristik:	Wohnquartier unter Haidenho	f, überwiegend Einfamilienhäuser.	
Entwicklung:	Auffüllen der Freiflächen.		
lfd. Nr.: 23	Manufacca de Nisterra	NA/	
IIQ. INF.: 23	Vorwiegende Nutzung:	W	
	Zeitzone:	Z 1	
	Dichtezone:	D 2	
Charakteristik:	Wohnquartier unter Haidenhof		
Entwicklung:	Die Bebauung auf Teilflächen der Gste. 1646/1 und 1645/8 ist durch eine Reihenhausanlage, angepasst an die südlich angrenzende Bebauung, vorgesehen; der Baulandpreis wird durch Abschluss privatrechtlicher Verträge auf den ortsüblichen Preis festgelegt.		
lfd. Nr.: 24	Vorwiegende Nutzung:	W	
	Zeitzone:	Z 1	
	Dichtezone:	D1	
Charakteristik:	Derzeit unverbautes Wohnbauland.		
Entwicklung:	Fortsetzung der Wohnnutzungsentwicklung		
lfd. Nr.: 25	Vorwiegende Nutzung:	W	
	Zeitzone:	Z 0	
	Dichtezone:	В!	
Charakteristik:	Derzeit keine Baulandwidmung.		
Entwicklung:	Denkbare Entwicklungsmöglichkeit für Wohnnutzung. Die Grundflächen müssen entsprechend zur Verfügung stehen, ein Bebauungskonzept ist Voraussetzung und durch einen Bebauungsplan abzusichern. Privatrechtliche Verträge sind ebenfalls Voraussetzung, um einen sozial verträglichen Grundpreis sicherzustellen (Vertragsraumplanung).		

lfd. Nr.: 26	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Derzeit keine Baulandwidmung.	
Entwicklung:	Denkbare Siedlungserweiterung nach Norden, insbesondere in Form von Einfamilienhäusern. Die bestehenden Heckenstrukturen sind zu erhalten - Berücksichtigung im Bebauungsplan. Privatrechtliche Verträge sind Voraussetzung, um einen sozial verträglichen Grundpreis sicherzustellen (Vertragsraumplanung).	

lfd. Nr.: 26A	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Derzeit keine Baulandwidmung.	
Entwicklung:	Logische Siedlungserweiterung im Norden. Die verkehrsmäßige Erschließung ist durch einen Bebauungsplan sicherzustellen (B!) – ein Gesamtkonzept ist Voraussetzung. Privatrechtliche Verträge sind ebenfalls Voraussetzung, um einen sozial verträglichen Grundpreis sicherzustellen (Vertragsraumplanung).	

lfd. Nr.: 27	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Wohngebiet.	
Entwicklung:	Errichtung insbesondere von stücken.	Einfamilienhäusern auf den unbebauten Grund-

lfd. Nr.: 28	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Einfamilienhaussiedlung am G	aimberger Weg.
Entwicklung:	Auffüllen der Freiflächen insbe	sondere mit Einfamilienhäusern.

lfd. Nr.: 29	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 2
Charakteristik:	Moarfeld-Siedlung.	
Entwicklung:	Mehrgeschosswohnungsbau, Erhaltung und Aufwertung der Freiraumqualität (Durchgrünung, Kinderspielplatz).	

lfd. Nr.: 30	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Derzeit unverbautes Wohnbauland, als Obstgarten genutzt.	
Entwicklung:	Bebauung insbesondere mit Mehrgeschosswohnbauten. Die Erlassung eines Bebauungsplanes ist Voraussetzung. Privatrechtliche Verträge sind ebenfalls Voraussetzung, um einen sozial verträglichen Grundpreis sicherzustellen (Vertragsraumplanung).	

lfd. Nr.: 31	Vorwiegende Nutzung:	Т
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:	Hotel Moarhof.	
Entwicklung:	Widmungsgemäße Absicherung des Bestandes, betriebsnotwendige Erweiterungen unter besonderer Berücksichtigung der angrenzenden Wohnnutzung (keine lärmintensiven Tourismusnutzungen wie z. B: Disco oder Tennisplätze).	

lfd. Nr.: 32	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Wohnquartier zwischen Grafe hausbebauung dominiert.	endorfer Straße und Krankenhausareal, Einfamilien-
Entwicklung:	Auffüllen der Freiflächen insbesondere mit verdichtetem Flachbau.	

lfd. Nr.: 33	Vorwiegende Nutzung:	Ö
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:	Krankenhaus, Altenheim, Volks-, F	lauptschule, Polytechnischer Lehrgang.
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Zu- und Umbauten, Erhaltung der halböffentlichen Grünflächen.	

lfd. Nr.: 34	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 2
Charakteristik:	Wohnquartier zwischen Isel und Beda-Weber-Gasse, gewerbliche Nutzung und Geschäftsnutzung, Gärtnerei.	
Entwicklung:	Auffüllen der Freiflächen unter Forcierung der Wohnnutzung.	

lfd. Nr.: 35	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 2
Charakteristik:	Wohnquartier zwischen Patriasdor	fer Straße und Krankenhaus.
Entwicklung:	Auffüllen der Freiflächen mit Flachbauweise.	Wohnbauten insbesondere in verdichteter

lfd. Nr.: 36	Vorwiegende Nutzung:	Ö
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:	Bildungscampus mit Uni, HTL, Lan	desberufsschule; Kirche.
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Zu- und Umba	uten.

_		
Ifd. Nr.: 37	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 2
Charakteristik:	Wohnsiedlungssplitter zwische	n HTL und Friedhof.
Entwicklung:	Auffüllen der Freiflächen mit W	ohnbauten.
K-I N 20	Marria carada Nutarra ar	)A/
lfd. Nr.: 38	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D1
Charakteristik:	Wohnsiedlungssplitter zwische	n Friedhof und Tammerburg.
Entwicklung:	Auffüllen der Freiflächen, keine	Ausweitung des Baulandes.
lfd. Nr.: 39	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Derzeit keine Bauland-Widmung.	
Entwicklung:	Maximale nördliche Ausdehnung der Siedlungsentwicklung, Einfamilienhausbebauung bzw. im untergeordneten Ausmaß landwirtschaftliche Nutzung als Siedlungsabrundung.	
lfd. Nr.: 40	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Wohnsiedlungssplitter östlich d	les Ortskerns von Patriasdorf, Einfamilienhäuser.
Entwicklung:	Auffüllen der Baulücken insbesondere mit Einfamilienhäusern bzw. land- wirtschaftliche Nutzung.	

lfd. Nr.: 41	Vorwiegende Nutzung:	L
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Altes Ortszentrum von Patriasdorf, landwirtschaftliche Hofstellen, erhaltenswertes Ensemble.	
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Zu- und Umbauten unter besonderer Berücksichtigung des Ensembleschutzes, Revitalisierung bestehender alter Bausubstanz.	

lfd. Nr.: 42	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Neuerer Wohnsiedlungssplitter nördlich des alten Ortszentrums von Patriasdorf, Einfamilienhäuser.	
Entwicklung:	Auffüllen der Freiflächen, keine Ausweitung des Baulandes nach Norden.	

lfd. Nr.: 43	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 2
Charakteristik:	Südteil der Fläche unbebautes Bau	ıland, im Norden keine Bauland-Widmung.
Entwicklung:	Voraussetzung für eine Baulan	uung, insbesondere mit Reihenhäuser. dwidmung ist die Verfügbarkeit zu sozial ellt ist. Es muss eine geordnete bauliche estand erfolgen.

lfd. Nr.: 43A	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Unbebautes Bauland nördlich der	Pfarrkirche
Entwicklung:	sicherzustellen (Vertragsraumplar eines Bebauungskonzeptes ur	mische, sozial verträgliche Preise sind nung). Voraussetzung sind die Ausarbeitung id die Erlassung eines entsprechenden haftsbetrieben ist ein entsprechender Puffer

lfd. Nr.: 44	Vorwiegende Nutzung:	К
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:	Stadtzentrum von Lienz, Nutzun richtungen, Kirchen, Wohnen, G	gsvielfalt (Gewerbe, Handel, Öffentliche Ein- astronomie, Beherbergung).
Entwicklung:	Absolute Priorität für den Ensembleschutz des Stadtkerns und Erhaltung der Vielfalt der Nutzungen.	
	Behutsame Sanierung von minderwertig genutzten Bereichen (Hofentkernung) zur Schaffung hochwertiger Nutzflächen (Wohnen, Ordinationen, Büros).	
	Erhöhung der fußläufigen Durch	gängigkeit, Schaffung von Durchgängen.

lfd. Nr.: 45	Vorwiegende Nutzung:	К
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:	Bauland-Widmung, Teilfläche des	Hofgartens.
Entwicklung:	Aufgrund der Lage direkt an der Ti nutzung erfolgen.	roler Straße soll insbesondere Geschäfts-

lfd. Nr.: 46	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 2
Charakteristik:	Westliche Vorstadt, an den Hauptverkehrsverbindungen geschäftliche und gewerbliche Nutzungen, ansonsten Wohnnutzung.	
Entwicklung:	Auffüllen der Baulücken. Entl von gewerblicher Nutzung, ab	ang der Hauptverkehrsverbindungen Forcierung oseits davon Wohnnutzung.

lfd. Nr.: 47	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:	Westlicher Siedlungsrand von Lienz unterhalb des Schlossberges, Wohnnutzung überwiegt, daneben Handel und Gewerbe.	
Entwicklung:	·	en von Durchgängen von der Stadt auf den g vermeiden, keine Siedlungsausweitung.

lfd. Nr.: 48	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 2
Charakteristik:	Wohnquartier zwischen Pustertaler und Dolomitenstraße.	
Entwicklung:	Auffüllen der Baulücken, entlang der Hauptverkehrsverbindungen Forcierung von wohngebietsverträglichen gewerblichen Nutzungen (Büros, Ordinationen usw.). Erhaltung der öffentlichen Grünflächen, bei Inanspruchnahme Schaffung von Ersatzgrünflächen.	

lfd. Nr.: 49	Vorwiegende Nutzung:	Ö
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:	Schul- und Verwaltungsbezirk Lier hauptmannschaft, Kaserne).	nz West (Volksschule, HBLA, HAK, Bezirks-
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Zu- und Umba	auten.

lfd. Nr.: 50	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:	Mehrgeschosswohnbauten Lienz V	Vest (Friedenssiedlung).
Entwicklung:		ng von Maßnahmen zur Verbesserung des ngen, gestalterische Verbesserungen im Be-

lfd. Nr.: 50A	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	В!
Charakteristik:	Südtiroler Siedlung	
Entwicklung:	9	Die städtebaulichen Besonderheiten sollen durch gsplanpflicht bestmöglich erhalten bleiben.

lfd. Nr.: 51	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D3
Charakteristik:	Gewerbezone mit Osttiroler Wirtschaftspark und Wirtschaftskammer zwischen Bahntrasse und Drau.	
Entwicklung:	Nutzung als hochwertiger Gewerbestandort für siedlungsverträgliche Betriebe (ohne besondere Beeinträchtigungen der Nachbarschaft) ohne größere Nutzungskonfliktpotentiale (z.Bsp. Dienstleistungsbetriebe).	

lfd. Nr.: 52	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Wohnquartier entlang linkem Drauweg und Spitzkofelstraße, überwiegend Einfamilienhäuser.	
Entwicklung:	Auffüllen der Baulücken, Zu- und Umbauten von Wohnhäusern.	

lfd. Nr.: 53	Vorwiegende Nutzung:	G
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Gewerblich genutzter Bereich an d	er Stadteinfahrt Süd - Pustertaler Straße
Entwicklung:	Gewerblicher Entwicklungsbereich, betriebsnotwendige Zu- und Umbauten. Erweiterungspotential für betriebsnotwendige Erweiterung der Brauerei.	

lfd. Nr.: 53A	Vorwiegende Nutzung:	M
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:		h an der Stadteinfahrt Süd, Pustertaler Straße n und einer dem Charakter als geschlossene Bebauung im Osten.
Entwicklung:	Entwicklungsbereich für Infrastruktur, Gewerbe und Handel im Westen. Eine Erschließung des westlichen Teils des Areals soll ausschließlich über der B 100 erfolgen. Der Baumbestand entlang der Falkensteinerstraße, entlang der östlichen und südlichen Abgrenzung des Entwicklungsbereiches und entlang der Wiere ist, dem Charakter des Bereichs entsprechend, zu erhalten. Im östlichen Bereich ist eine Wohnbebauung zuzulassen.	

lfd. Nr.: 54	Vorwiegende Nutzung:	Ö
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Städtischer Bauhof.	
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Zu- und Umbamöglich.	auten. Erweiterung nach Westen bei Bedarf

lfd. Nr.: 55	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Thaleracker Ost, zum Teil unverbautes Bauland, derzeit landwirtschaftlich genutzt, zum Teil keine Baulandwidmung.	
Entwicklung:	Langfristige Erweiterungsfläche für Wohnbauten (insbesondere verdichteter Flachbau, Geschosswohnungsbau); Neuwidmung nur unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit (Vertragsraumplanung), sowie der Errichtung der Grafenbach-Straße (zweite Straßenverbindung von Lienz Nord u. Süd). Ein Gesamterschließungskonzept ist zu erstellen (Bebauungsplanpflicht),	

lfd. Nr.: 56	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:	Wohngebiet südlich Tristacher Straße, im Norden Mehrgeschosswohnbauten, im Süden Einfamilienhäuser.	
Entwicklung:	Auffüllen der Freiflächen insbesondere mit mehrgeschossigen Wohngebäuden. Entsprechende Einrichtungen zur Daseinsvorsorge sind zu berücksichtigen (Lebensmittelgeschäft,).	

lfd. Nr.: 57	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 2
Charakteristik:	Wohngebiet südlich Tristacher Stra	aße, überwiegend Einfamilienhäuser.
Entwicklung:	Auffüllen der unverbauten Flächen Flachbau.	mit Wohnbauten, insbesondere verdichteter

lfd. Nr.: 58	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Thaleracker West, zum Teil unver nutzt, zum Teil keine Baulandwidm	bautes Bauland, derzeit landwirtschaftlich ge- ung.
Entwicklung:	9	

lfd. Nr.: 59	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:	Eichholz, Kranabittratten, zum überwiegenden Teil unverbautes Bauland, randlich einige Einfamilienhäuser.	
Entwicklung:	Entwicklung einer Wohnsiedlung, bevorzugte Verbauung Reihenhäuser, verdichteter Flachbau, Erweiterungsfläche für Kindergartenzubau bzw. Neuerrichtung Volksschule vorsehen. Geringfügige Baulandarrondierung möglich.	

lfd. Nr.: 60	Vorwiegende Nutzung:	М
	Zeitzone:	Z1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Gewerblich genutzte Objekte mit betriebsnotwendigen Wohnungen in der Peggetz östlich des Kindergartens	
Entwicklung:	Erhaltung der gewerblichen Nutzung und der betriebsnotwendigen Wohnungen.	

lfd. Nr.: 61	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:	Wohngebiet Pfarrsiedlung.	
Entwicklung:	Erweiterungsfläche für Wohnbaute schosswohnungsbau).	n (insbesondere verdichteter Flachbau, Ge-

lfd. Nr.: 62	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Flugschule	
Entwicklung:	Erhaltung der aktuellen Nutzung, keine Umnutzung, keine Ausweitung	

lfd. Nr.: 63	Vorwiegende Nutzung:	G
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Gewerbegebiet an der B100	
Entwicklung:	Cewerbegebiet an der B100  Landwirtschaftliche genutzte Fläche zwischen B 100 und ÖBB.  Erweiterungspotential für Gewerbebetriebe im Bereich der Gewerbezone Lienz Ost. Voraussetzung für eine Baulandwidmung ist die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Flächen. Dem Gewerbe wird Vorrang gegeben.  Handelsnutzung in Zusammenhang mit den Gewerbebetrieben wird zugelassen. Die Ansiedlung innerörtlicher Betriebe, die raumplanerisch problematische Lage haben, ist zulässig.	

lfd. Nr.: 64	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Gewerbeareal rechtsufrig der Isel (Pfister), einzelnes Wohnobjekt, Freizeitnutzung (Schießstätte, Eisstockschießen usw.), Bergrettung	
Entwicklung:	Keine Ausweitung als Wohnstandort, betriebsnotwendige Bestandssicherung, ohne räumliche Ausdehnung, Entwicklung in Richtung Freizeitnutzung.	

lfd. Nr.: 65	Vorwiegende Nutzung:	М
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Bestehende Betriebe/Geschäfte er	ntlang der Tiroler Straße
Entwicklung:	Nachverdichtung bzw. Bestandss (Autohaus, Textilgeschäft,).	icherung der bestehenden Gewerbebetriebe

-		
lfd. Nr.: 66	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Wohnhaus am Rand des Stad angrenzend.	tgebietes, an Bauland in der Gemeinde Gaimberg
Entwicklung:	Keine Ausweitung des Baulan	des.
lfd. Nr.: 67	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Eichholz Süd	
Entwicklung:	Im Anschluss an W 59, mittelfristiges Bauland. Die bauliche Entwicklung soll logisch fortgeführt werden, ein entsprechendes Bebauungskonzept ist Voraussetzung (Bebauungsplanpflicht). Ein sozial verträglicher Grundpreis ist sicherzustellen (Vertragsraumplanung), entsprechende Einrichtungen zur Daseinsvorsorge (Lebensmittelgeschäft,) sind vorzusehen.	
lfd. Nr.: 68	Vorwiegende Nutzung:	SF
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Dolomitenstadion.	
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Erweiteru	ngen im Süden, u.a. neuer Eislaufplatz.
lfd. Nr.: 69	Vorwiegende Nutzung:	SF
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Dolomitenbad.	
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Erweiterungen.	
lfd. Nr.: 70	Vorwiegende Nutzung:	SF
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Sportanlage für Reitsport und Tennis.	
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Erweiterungen.	

lfd. Nr.: 71	Vorwiegende Nutzung:	SF
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Campingplatz.	
	,	
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Erweiter	ungen.
lfd. Nr.: 72	Vorwiegende Nutzung:	SF
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	2 getrennt voneinander lieger	nde Tennisanlagen am rechten Drauufer.
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Erweiter	ungen.
lfd. Nr.: 73	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Gärtnerei.	
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Erweiter	ungen.
lfd. Nr.: 74	Vorwiegende Nutzung:	M
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Ursprüngliche Gärtnerei und	Kleingartenanlage.
Entwicklung:	Übergangsbereich zwischen Gewerbe- und Industriegebiet im Süden und Wohngebiet im Norden. Kleingartensiedlung im untergeordneten Ausmaß. Dabei sollen die Wohnbereiche möglichst im Norden situiert werden um Nutzungskonflikte zu vermeiden (Bebauungsplanpflicht).	
lfd. Nr.: 75	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Friedhof.	
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Erweiterungen.	

-		
lfd. Nr.: 76	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Kompostieranlage, Klärwerk u	ınd Nebenanlagen.
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Erweiteru	ngen.
lfd. Nr.: 77	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Umspannwerk.	
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Erweiteru	ngen.
lfd. Nr.: 78	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Steinbruch.	
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Erweiteru	ngen.
lfd. Nr.: 79	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Bereich zwischen Fernheizwe	rk und Kompostieranlage.
Entwicklung:	Auffüllen der Baulücke zwischen den Sondernutzungen der Stadtgemeinde Lienz. Dabei ist eine sinnvolle Ergänzung/Nutzungserweiterung anzustreben.	
lfd. Nr.: 80	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Iselpark.	
Entwicklung:		grundsätzlich von einer baulichen Nutzung nommen sind Sondernutzungen, die die Funktion Erholungsraum unterstützen.

lfd. Nr.: 81	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Hofgarten.	
Entwicklung:	Innerörtliche Grünfläche, die grundsätzlich von einer baulichen Nutzung freizuhalten ist; davon ausgenommen sind Sondernutzungen, die die Funktion als innerörtlicher Grün- bzw. Erholungsraum unterstützen.	
lfd. Nr.: 82	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Klostergarten.	
Entwicklung:	Innerörtliche Grünfläche, die grundsätzlich von einer baulichen Nutzung freizuhalten ist; davon ausgenommen sind Sondernutzungen, die die Funktion als innerörtlicher Grün- bzw. Erholungsraum unterstützen	
lfd. Nr.: 83	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Park und Kinderspielplatz.	
Entwicklung:	Innerörtliche Grünfläche, die grundsätzlich von einer baulichen Nutzung freizuhalten ist; davon ausgenommen sind Sondernutzungen, die die Funktion als innerörtlicher Grün- bzw. Erholungsraum unterstützen	
lfd. Nr.: 84	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Sport und Kinderspielplatz.	
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Erweiteru	ingen.
lfd. Nr.: 86	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Kleingartenanlage beidufrig der Drau.	

Festschreibung des Bestandes, keine Erweiterung nach außen.

Entwicklung:

lfd. Nr.: 87	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Fernheizwerk.	
Entwicklung:	Betriebsnotwendige Erweiter	ungen.
lfd. Nr.: 88	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Gärtnerei.	
Entwicklung:	Erhaltung der aktuellen Nutzu	ung, betriebsnotwendige Erweiterungen.
lfd. Nr.: 89	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 2
Charakteristik:	Unverbautes Bauland an der Amlacher Straße am Siedlungsrand.	
Entwicklung:	Wohnbebauung unter besonderer Berücksichtigung der Siedlungsrandlage.	
lfd. Nr.: 90	Vorwiegende Nutzung:	Т
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Gastronomiebetrieb am Schl	ossberg (Griebelehof).
Entwicklung:	Erhaltung der touristischen Bestandsnutzung. Entwicklungsmöglichkeit für bestehenden Betrieb möglich. Im Flächenwidmungsplan ist eine entsprechende Sonderflächenwidmung vorzusehen.	
lfd. Nr.: 91	Vorwiegende Nutzung:	Ö
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Schloss Bruck.	
Entwicklung:	Erhaltung der öffentlichen Nutzung (Museum, Veranstaltungen) und des bestehenden Gastronomiebetriebes. Im Flächenwidmungsplan ist eine entsprechende Sonderflächenwidmung vorzusehen.	

lfd. Nr.: 92	Vorwiegende Nutzung:	Ö
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Tammerburg.	
Entwicklung:	Erhaltung der öffentlichen Nutzung (noch nicht näher definiert). Im Flächenwidmungsplan ist eine entsprechende Sonderflächenwidmung vorzusehen.	

lfd. Nr.: 93	Vorwiegende Nutzung:	Т
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Pension Edlinger	
Entwicklung:	Erhaltung der touristischen Bestandsnutzung. Entwicklungsmöglichkeit für bestehenden Betrieb möglich. Im Flächenwidmungsplan ist eine entsprechende Sonderflächenwidmung vorzusehen.	

lfd. Nr.: 93A	Vorwiegende Nutzung:	Т
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Schlossberghof	
Entwicklung:	Beherbergungsgroßbetrieb. Aufgru Schloss Bruck und der Erhaltung Natursteinmauer und Baumbestan im ergänzenden Bebauungspla Absicherungen zur Erhaltung des Gemeindestraße (Gst. 790) und d	für die Widmung als Sonderfläche und der Sichtbeziehung zu Schlossmoar und des vorhandenen baulichen Bestands samt dist die Festlegung der besonderen Bauweise an notwendig. Zudem sind vertragliche Schlossmoar und des Baumbestandes an der der Zufahrt zum bestehenden Gebäude samt errichtung) Voraussetzungen für die Erlassung nes.

lfd. Nr.: 94	Vorwiegende Nutzung:	Т
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Berggasthof Moosalm, 1 Jausensta	ation, Venediger Warte
Entwicklung:	_	dsnutzung. Entwicklungsmöglichkeit für bestenwidmungsplan ist eine entsprechende Son-

lfd. Nr.: 95		
	Vorwiegende Nutzung:	Т
	Zeitzone:	Z1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Jausenstation	
Entwicklung:	fehlender temporärer Erschließung	ndsnutzung. Entwicklungsmöglichkeit aufgrund g nur beschränkt möglich. Im Flächenwid- e Sonderflächenwidmung vorzusehen.
lfd. Nr.: 96	Vorwiegende Nutzung:	Т
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Sternalm	
Entwicklung:	_	ndsnutzung. Entwicklungsmöglichkeit für beste- enwidmungsplan ist eine entsprechende Son-
lfd. Nr.: 97	Vorwiegende Nutzung:	Т
	Zeitzone:	Z1
Charakteristik:	Hochsteinhütte	
Entwicklung:	_	ndsnutzung. Entwicklungsmöglichkeit für beste- enwidmungsplan ist nur die Widmungskate-
lfd. Nr.: 98	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Tiergehege, Sommerrodelbahn	
Entwicklung:	Ergänzung des touristischen Ange	botes
lfd. Nr.: 99	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 1
	Zonzorio.	
Charakteristik:	Kinderspielplatz	

lfd. Nr.: 100	Vorwiegende Nutzung:	L
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Holzer – Hofsäge - Bestandsobjekt	
Entwicklung:	Erhaltung der landwirtschaftlichen Bestandsnutzung. Entwicklungsmöglichkeit für bestehenden Betrieb möglich. Im Flächenwidmungsplan ist eine entsprechende Sonderflächenwidmung vorzusehen.	

lfd. Nr.: 101	Vorwiegende Nutzung:	SF
	Zeitzone:	Z 1
Charakteristik:	Sondernutzung Sport (Winter - Lift, Sommer - Golfabschlag, Driving Range)	
Entwicklung:	Ausbau einer touristischen Freizeit- und Sportinfrastruktureinrichtung als touristische Angebotserweiterung. Vor Umwidmung sind allfällige Nutzungskonflikte abzuklären.	

lfd. Nr.: 102	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Ein Wohnsiedlungssplitter der an die Wohnbebauung der Nachbargemeinde Tristach anschließt. Es handelt sich dabei um bebaute Grundstücke, deren straßenmäßige Erschließung entweder nicht vorhanden oder aus rechtlicher Sicht nicht gegeben ist.	
Entwicklung:	Eine bauliche Entwicklung für eine Wohnfunktion wird im Hinblick auf eine geordnete Erschließungssituation für die Bestandsobjekte angestrebt. Die Freigabe einer baulichen Entwicklung setzt eine vertragliche Sicherstellung der gesamten infrastrukturellen Erschließungen des Gesamtbereiches voraus. Gebiet mit Bebauungsplanpflicht.	

lfd. Nr.: 103	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:	Reihenhaussiedlung bzw. kostengünstigen Wohnungen auf Basis von geförderten Mietobjekten und Baurechtsverträgen	
Entwicklung:	Bestandserweiterungen möglich	

lfd. Nr.: 104	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Ein Wohnsiedlungssplitter der an die Wohnbebauung der Nachbargemeinde Amlach anschließt.	
Entwicklung:	Bestandssicherung/-erweiterungen.	

lfd. Nr.: 105	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichte:	D 1
Charakteristik:	Mienekugel	
Entwicklung:	Entwicklung einer Wohnsiedlung, insbesondere in Form von Einfamilienhäusern. Dabei ist ein angemessener, sozial verträglicher Grundpreis anzustreben. Die Erschließung ist durch einen Bebauungsplan sicherzustellen.	

lfd. Nr.: 106	Vorwiegende Nutzung:	L
	Zeitzone:	Z1
	Dichtezone:	D 1
Charakteristik:	Aussiedlerhof - Bestandsobjekt	
Entwicklung:	Erhaltung der landwirtschaftlichen Bestandsnutzung. Entwicklungsmöglichkeit für bestehenden Betrieb möglich. Im Flächenwidmungsplan ist eine entsprechende Sonderflächenwidmung vorzusehen.	

lfd. Nr.: 108	Vorwiegende Nutzung:	G
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Gewerbegebiet entlang der B 100	
Entwicklung:	Gewerbliche Erweiterungsfläche im Osten an das bestehende Gewerbegebiet G 15. Teilweise mit Wohnnutzung im Freiland, auf die im Widmungsverfahren Bedacht zu nehmen ist. Voraussetzungen: vermessungstechnische Optimierung (Ausformung), Erschließungskonzept für den gesamten Bereich nördlich der Landesstraße, u.a. auch über Nebenfahrbahn. Anzustreben ist eine Entwicklung von innen nach außen. Ortseingang mit Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes.	

lfd. Nr.: 109	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Bestehender Parkplatz.	
Entwicklung:	Die bestehende Sondernutzung kann Richtung Nordwesten ausgedehnt werden. Der ökologisch wertvolle Bereich (Baumbestand) wird entsprechend berücksichtigt. Eine andere/weitere Sondernutzung ist möglich. Aufgrund der Lage am Ortseingang ist die Erlassung eines Bebauungsplanes verpflichtend.	

lfd. Nr.: 110	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 1
	Dichtezone:	D 3
Charakteristik:	Mienekugel	
Entwicklung:	Mehrgeschossiger Wohnbau als Übergang zur Einzelhausbebauung im Osten. Die Erschließung ist durch einen Bebauungsplan sicherzustellen.	

lfd. Nr.: 111	Vorwiegende Nutzung:	S
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Bahnhofsareal mit Kleingartenanlage und Eisenbahnmuseum Geplantes Mobilitätszentrum südlich der Bundesstraße.	
Entwicklung:	Schaffung einer Servicezone in Zusammenhang mit infrastrukturellen Verbesserungen (öffentlicher Verkehr, überregionale Radwegverbindungen, fußläufige Anbindung an die Innenstadt,)	

lfd. Nr.: 112	Vorwiegende Nutzung:	W
	Zeitzone:	Z 0
	Dichtezone:	B!
Charakteristik:	Bauliche Entwicklung Rechter Drauweg.	
Entwicklung:	Aufgrund der bestehenden Infrastruktur (verkehrsmäßige Erschließung, Einrichtungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung) ist östlich der bestehenden Weganlage eine weitere Bauplatztiefe möglich. Dabei wird eine überwiegende Einzelhausbebauung angestrebt (Bebauungsplanpflicht). In diesem Zusammenhang ist auch eine Verbesserung/Verbreiterung der Straßenanlage vorzusehen. Die bestehenden Bäume/Streuobstwiesen sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.	